

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 05.12.2022 insgesamt 28 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 09.01.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 11 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

| | | | | |
|-----|--|------------------------------|---|---|
| 1 | Regierung von Schwaben | Höhere Landesplanungsbehörde | Fronhof 10 | 86152 Augsburg |
| 2 | Regionaler Planungsverband Augsburg | | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg |
| 3 a | Landratsamt Dillingen a. d. Donau | Immissionsschutz | Große Allee 24 | 89407 Dillingen a. d. Donau |
| 3 b | Landratsamt Dillingen a. d. Donau | Bodenschutz und Altlasten | Große Allee 24 | 89407 Dillingen a. d. Donau |
| 3 c | Landratsamt Dillingen a. d. Donau Fristverlängerung bis 20.01.2023 | Naturschutz | Große Allee 24 | 89407 Dillingen a. d. Donau |
| 4 | Staatliches Bauamt Krumbach | | Nattenhauser Straße 16 | 86381 Krumbach |
| 5 | Wasserwirtschaftsamt Donauwörth | | Förgstraße 23 | 86609 Donauwörth |
| 6 | Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben | | Dr.-Rothermel-Str. 12 | 86381 Krumbach |
| 7 | Industrie- und Handelskammer Schwaben | | Stettenstr. 1 + 3 | 86150 Augsburg |
| 8 | BUND Naturschutz | Kreisgruppe Dillingen | Regens-Wagner-Str. 2 Raiffeisenstraße 5 + 7 | 89407 Dillingen a. d. Donau 89438 Holzheim |
| 9 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen | | Landrat-Anton-Rauch-Platz 2 | 86637 Wertingen |
| 10 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen an der Donau | | Königstraße 15 | 89407 Dillingen a. d. Donau |
| 11 | LEW Verteilnetz GmbH | | Röntgenstraße 2 Am Stadtbach 2 | 89331 Burgau 89312 Günzburg |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

| | | | | |
|-----|-----------------------------------|-------------|----------------|-----------------------------|
| 1 a | Landratsamt Dillingen a. d. Donau | Abfallrecht | Große Allee 24 | 89407 Dillingen a. d. Donau |
| 1 b | Landratsamt Dillingen a. d. Donau | Bauamt | Große Allee 24 | 89407 Dillingen a. d. Donau |
| 1 c | Landratsamt Dillingen a. d. Donau | Wasserrecht | Große Allee 24 | 89407 Dillingen a. d. Donau |

17 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

| | | | | |
|----|--|--|-------------------------------|------------------------------|
| 1 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | Koordination Bauleitplanung – BQ | Hofgraben 4 | 80539 München |
| 2 | Bayerischer Bauernverband | Geschäftsstelle Dillingen an der Donau | Gabelsbergerstraße 7 | 89407 Dillingen an der Donau |
| 3 | Kreishandwerkerschaft Nordschwaben | | Am Stadtberg 19 | 89407 Dillingen an der Donau |
| 4 | Polizeiinspektion Dillingen a. d. Donau | | Kasernplatz 6 | 89407 Dillingen a.d. Donau |
| 5 | Kreisfeuerwehrverband Dillingen a. d. Donau e.V. | Herrn Frank Schmidt | Kasernplatz 10 ½ | 89407 Dillingen a. d. Donau |
| 6 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. | Bezirksgeschäftsstelle Schwaben | Vogelmannstr. 6 | 87700 Memmingen |
| 7 | Kreisheimatpflegerin | Christine Hitzler | Witteshofer Str. 5, | 89438 Holzheim |
| 8 | LEW Verteilnetz GmbH | | Schaezlerstr. 3 | 86150 Augsburg |
| 9 | Zweckverband Glöttgruppe | | Hochstiftstr. 2 | 89438 Holzheim |
| 10 | Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen | | Regens-Wagner-Straße 8 | 89407 Dillingen a.d. Donau |
| 11 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Technik Niederlassung Süd, PTI 23 | Gablinger Straße 2 | 86368 Gersthofen |
| 12 | Gemeinde Holzheim | | Hochstiftstraße 2 | 89438 Holzheim |
| 13 | Gemeinde Glött | | Hauptstraße 31 | 89353 Glött |
| 14 | Gemeinde Winterbach | | Hauptstraße 34 | 89368 Winterbach |
| 15 | Gemeinde Dürrlauingen | | Bürgermeister-Fendt-Strasse 5 | 89350 Dürrlauingen |
| 16 | Gemeinde Gundremmingen | | Rathausplatz 1 | 89355 Gundremmingen Bayern |
| 17 | Stadt Lauingen (Donau) | | Herzog-Georg-Straße 17 | 89415 Lauingen (Donau) |

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

| | |
|---|--|
| <p>1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 04.01.2023) identisch BP</p> | |
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung</p> <p>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) LEP 3.3 Abs. 2 (Z) Neue Siedlungsflächen möglichst m Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausweisen</p> <p>2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung</p> <p>Im Vorfeld der Bauleitplanung haben wir zu den Planungsabsichten mit Schreiben vom 17. März 2022 (Gz. 24-4621.1-7/8) sowie mit Schreiben vom 17. Juni 2022 (Gz. 24-4621.1-7/8) Stellung genommen. Gemäß den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Aislingen nun, im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche "Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen" darzustellen und mit dem o. g. Bebauungsplan zu konkretisieren.</p> <p>In o. g. Schreiben haben wir der Gemeinde mitgeteilt, dass aufgrund der abgesetzten Lage des geplanten Standortes eine Anbindung im Sinne des LEP Ziels 3.3 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegt. Seinerzeit ging aus den Planunterlagen nicht hervor, ob hinsichtlich des angeführten Betriebs einer</p> | <p>Die positive Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wird begrüßt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 04.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Recyclinganlage ein Ausnahmetatbestand vom Anbindegebot begründet werden kann. Wir haben die Gemeinde daher gebeten, bei Abstellen auf ein Vorliegen des Ausnahmetatbestandes "produzierendes Gewerbe mit schädlichen Umwelteinwirkungen" (vgl. LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 6. Tiert) insbesondere nachzuweisen sowie darzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass es sich bei dem Vorhaben um einen produzierenden Gewerbebetrieb handelt, der Sekundärrohstoffe bzw. Recyclingrohstoffe herstellt, • dass von dem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden und • dass eine Anbindung des Vorhabens an geeignete Siedlungseinheiten auf dem Gemeindegebiet nicht möglich ist. <p>Die Gemeinde Aislingen hat nachvollziehbar dargelegt, dass im vorliegenden Fall der Ausnahmetatbestand "produzierendes Gewerbe mit schädlichen Umwelteinwirkungen" (vgl. LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 6. Tiert) vorliegt.</p> <p>Landesplanerische Belange stehen dem Vorhaben insofern nicht entgegen.</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| | |
|--|---------------------------|
| <p>1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 04.01.2023) identisch BP</p> | |
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:</p> <p>Das Sachgebiet Städtebau der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Angesichts aktueller Herausforderungen wie den Klimaschutz, den Erhalt der Biodiversität und den Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung kann ein Flächennutzungsplan aus den 1980er Jahren den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie eines Landschaftsplans zügig anzugehen. Auf die Anforderungen der "Digitalen Planung" (XPlan-Standard; www.digitale.planung.bayern.de) wird verwiesen.</p> | |

| | |
|---|--|
| 2. Regionaler Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch BP | |
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| Die Regierung von Schwaben hat zu o. g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Dieser Stellungnahme (s. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten. <u>Anlage:</u> Stellungnahme Regierung von Schwaben vom 04.01.2023 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Höheren Landesplanungsbehörde werden keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren geäußert. Beschlussvorschlag: Kein Beschlussvorschlag notwendig |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 3. a) Landratsamt Dillingen an der Donau, Immissionsschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 02.01.2023) | |
|---|--|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Der Markt Aislingen führt die 8. Änderung seines Flächennutzungsplanes im Bereich eines bestehenden Nasskiesabbaus mit zugehöriger Aufbereitungsanlage. Die Änderung erstreckt sich über die Flurstücke Nr. ■■■ der Gem. Aislingen. Die Fläche soll als Sondergebiet für das Recycling von Baumrestmassen und die Gewinnung von Kies vorgesehen werden.</p> <p>Das Vorhaben liegt weit entfernt von Wohnbebauung. Allein schon deshalb bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. In einem parallel durchgeführten Verfahren wird bereits ein Bebauungsplan aufgestellt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschlussvorschlag notwendig.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 3. b) Landratsamt Dillingen an der Donau, Bodenschutz und Altlasten, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 15.12.2022) | |
|--|---|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| Zur o. g. Bauleitverfahren teilen wir mit, dass im Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aislingen derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen a. d. Donau erfasst sind. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | Beschlussvorschlag: Kein Beschlussvorschlag notwendig. |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3. c) Landratsamt Dillingen an der Donau, Naturschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau
(Stellungnahme vom 20.01.2023) Fristverlängerung bis 20.01.2023**

| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|
| <p>Im Bereich des bereits bestehenden Kieswerks der Firma Kling soll ein Rohstoff- und Recyclingpark errichtet werden bzw. im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Aislingen die bauleitplanerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.</p> <p>Das Kieswerk der Firma Kling liegt ca. 2 km nordwestlich von Aislingen, inmitten des Donauriedes. Das Donauried ist ein europaweit bedeutsamer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, eine europaweit bedeutsame Biotopvernetzungsachse und Leitlinie insbesondere für Vogelarten, insbesondere für rastende Vogelarten und Durchzügler spielt das Donauried eine besondere Rolle. Mit entscheidend für den herausragenden ökologischen Wert des Donauriedes und die europaweite Bedeutung ist die geringe Siedlungsdichte im Donauried. Während sich die Ortschaften hauptsächlich auf die Ränder des Donaurieds konzentrieren, sind im Donauried nur wenige kleinere Siedlungen anzutreffen.</p> <p>Neben der europaweiten Bedeutung als Lebensraum, Biotopvernetzungsachse und Leitlinie beherbergt das Donauried auch zahlreiche Rohstoffvorkommen in Form von abbauwürdigen Kies. Da Kies nur dort abgebaut werden kann wo vorkommt, ist der Kiesabbau mit den dafür notwendigen</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung des Donaurieds als Lebensraum, Biotopvernetzungsachse und Leitlinie ist der Gemeinde Aislingen durchaus bewusst. Seit über 20 Jahren wurde bei den Planungen ein hohes Augenmerk auf Ökologie und die Stärkung der überregionalen Biotopverbundes gelegt. Mit dem Kiesabbau im Planungsgebiet wurden terrestrische Biotopbausteine geschaffen, die in Form einer Landbrücke die wichtige Verbundfunktion des Donaurieds erhalten.</p> <p>Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde die geplante Gebietsentwicklung an diesem Standort am verträglichsten bewertet.</p> <p>Dies wird begründet durch die bereits heute bestehende Beeinträchtigung durch die bestehenden technischen Anlagen für die Kiesaufbereitung und den bestehenden Kiesabbau im Plangebiet. Zudem ergeben sich an diesem Standort günstige Synergieeffekte, wie z.B.- die Schonung der Kiesrohstoffvorkommen durch die Wiederaufbereitung von Recyclingmaterial, Reduzierung der Bauschutt- und Abfallmassen sowie die Nutzung weiter bestehender Infrastruktureinrichtungen. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute im nördlichen Geltungsbereich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Recyclingnutzung für gering belastetes Material besteht. Aufgrund der günstigen Lage des Standortes abseits von Siedlungsflächen werden mit dem Vorhaben keine Lärmschutzkonflikte ausgelöst.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 3. c) Landratsamt Dillingen an der Donau, Naturschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 20.01.2023) Fristverlängerung bis 20.01.2023 | |
|--|--|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Einrichtungen privilegiert. Nur so war es möglich, dass die Firma Kling inmitten des Donauredes ein Kieswerk errichten konnte.</p> <p>Als Folge des Kiesabbaus soll nun eine nicht privilegierte gewerbliche Nutzung durch die 8. Flächennutzungsplanänderung ermöglicht werden. Zwar ist geplant den notwendigen Bebauungsplan zeitlich zu befristen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Rohstoff- und Recyclinganlage bei den dafür notwendigen Investitionen nach Beendigung des Kiesabbaus tatsächlich wieder zurückgebaut wird. Somit wird ein dauerhafter Störfaktor bleiben, wenn die Rohstoff- und Recyclinganlage einmal errichtet ist und den ökologischen Wert im Bereich der Gemarkung Aislingen schmälern. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb die Rohstoff- und Recyclinganlage an dem beabsichtigten Standort als Fehlentwicklung zu werten und wird.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben am aufgezeigten Standort nicht befürwortet. Die Suche nach einem alternativen Standort, der das Donaured weniger belastet und weniger zersiedelt, ist notwendig.</p> | <p>Mit der geplanten Gebietsentwicklung wird nicht in höherwertige Biotopstrukturen eingegriffen. Ebenso ist anzunehmen, dass im Plangebiet keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung ausgelöst werden.</p> <p>Mit der Nutzung von bestehenden Abbauflächen wird auch eine Inanspruchnahme neuer unbelasteter Flächen verhindert. Geeignete Konversionsflächen stehen im Umgriff des Plangebietes aufgrund der Benachbarung zu Siedlungen nicht zur Verfügung. Mit der geplanten Recyclingnutzung wird außerdem die Inanspruchnahme weiterer LN-Flächen für den Kiesabbau minimiert und Rohstoffe geschont. So kommt die Alternativenprüfung zu dem Ergebnis, dass für die geplante Rohstoff- und Recyclinganlage kein günstigerer und verträglicher Standort im Gemeindegebiet vorhanden ist.</p> <p>Um den Eingriff zeitlich zu minimieren, wurde im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, die Recyclingnutzung auf 26 befristet. Sofern nach 26 Jahren die festgelegte Recyclingnutzung fortgesetzt werden soll, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Eine Fortsetzung wäre jedoch nur in Verbindung mit einer Bebauungsplanänderung möglich, bei der dann eine Neubewertung der Situation erfolgen muss. Aus diesen Gründen äußert die Höhere Landesplanungsbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken. Zudem wurde auch von der Landesplanung dem Standort nur deshalb zugestimmt, da über das aussortierte und weiter verarbeitbare Recyclingmaterial vor Ort beim Kiesabbau Material eingespart wird und somit zum einen besonders positive wirtschaftliche Synergien entstehen und zum anderen die Rohstofflagerstätte nachhaltiger bewirtschaftet werden kann. Sobald jedoch diese Synergie wegfällt, weil z.B. im näheren Umfeld kein Kiesabbau mehr stattfindet, endet auch automatisch dieser Effekt und eine</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 3. c) Landratsamt Dillingen an der Donau, Naturschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 20.01.2023) Fristverlängerung bis 20.01.2023 | |
|--|--|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| | <p>Verlängerung der Baugenehmigung wäre auch aus landesplanerischer Sicht nicht mehr möglich. Deshalb ist per se nicht anzunehmen, dass in 26 Jahren kein Rückbau stattfinden wird.</p> <p>Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird durch die Verbreiterung der Randeingrünung auf 10m im Bebauungsplan erreicht. Die Randeingrünung wird in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Recyclingnutzung in 26 Jahren, kann auf Flächennutzungsplanebene bzw. in einem Angebotsbebauungsplan wiederum nicht festgesetzt werden. Dies kann über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen, in dem auch eine Bürgschaft für den Rückbau der technischen Anlagen und die Aufnahme der festgelegten Folgenutzung (hier LN-Fläche) zur Absicherung des Rückbaus festgelegt werden kann. Der Gemeinderat hat sich deshalb auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes für eine Regelung der Rückbauverpflichtung nach 26 Jahren in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger entschieden.</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt aus den angeführten Gründen die Beibehaltung der Planung an diesem Standort. Die Verbreiterung der Randeingrünung wird in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| | |
|--|---|
| 4. Staatliches Bauamt Krumbach, Nattenhauser Straße 16, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 13.12.2022) identisch BP | |
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschlussvorschlag notwendig |

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>1. Sachverhalt</p> <p>Das Planungsgebiet umfasst 12,8 ha.</p> <p>Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet vorgesehen.</p> <p>Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.</p> | <p>Die Stellungnahme ist identisch zur Stellungnahme des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens. Es wird hierzu auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine weiteren Belange, die zu berücksichtigen wären. Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Wasserwirtschaftsamt aufgeworfenen Fragestellungen in einem geohydrologischen Gutachten untersucht und geklärt werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird durch ein hydrogeologisches Gutachten eine Risikoabschätzung der geplanten Recyclingnutzung an diesem Standort hinsichtlich des Grundwasserschutzes durchgeführt und für das Betriebsgelände ein Entwässerungskonzept für Abwasser und Niederschlagswasser erstellt.</p> <p>Im hydrogeologischen Gutachten wird nachgewiesen, dass sich der Standort für die geplante Recyclingnutzung grundsätzlich eignet.</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht notwendig.</p> |
| <p>2. Wasserwirtschaftliche Würdigung</p> <p>2.1 <u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u></p> <p>2.1.1 <i>Wasserversorgung</i></p> <p>Die Trinkwasserversorgung wird am Vorhabensstandort derzeit durch einen privaten, dezentralen Trinkwasserbrunnen sichergestellt. Ein Anschluss an ein öffentliches Trinkwasserversorgungsunternehmen besteht</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>nicht. Ob dies auch künftig ausreichend ist, ist ggf. durch das zuständige Gesundheitsamt zu beurteilen.</p> <p><i>2.1.2 Löschwasserversorgung</i> Ob diese ausreichend ist, ist durch die Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz zu prüfen und ggf. mit der Brandschutzdienststelle am Landratsamt abzustimmen. Ggf. sind die Ergebnisse der Brandschutznachweise für die geplante Bebauung zu berücksichtigen.</p> <p><i>2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete</i> Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.</p> <p><i>2.1.4 Grundwasser</i> Aufgrund der Lage innerhalb des aktiven Kiesabbaugebietes, sind die hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort durch zahlreiche hydrogeologische Erkundungen und Gutachten bekannt. Es ist mit geringen bis sehr geringen Grundwasserflurabständen ($\leq 0,5$ m u. GOK) zu rechnen. Die schützenden Decksichten sind im Bestandsgelände weitgehend entfernt, so, dass die quartären Kiese die Geländeoberkante bilden.</p> <p>Nach unserer Kenntnis ist vorgesehen, einen Teil des Vorhabenbereiches, das Grundstück Fl.-Nr. 517 der Gemarkung Aislingen, auszukiesen und mit dem Rekultivierungszweck „Grünlandnutzung“ vollständig</p> | |

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>wieder zu verfüllen. Die Errichtung des Rohstoff- und Recyclingsparks steht dieser Folgenutzung entgegen.</p> <p>Hinsichtlich des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegenüber der Errichtung des Rohstoff- und Recyclingsparks.</p> <p>Bei der wiederholten Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt mit seinen möglichen Beimengungen oder Kontaminationen (z. B. Bauchemikalien) in einer Anlage kann eine nachteilige Veränderung des Grundwassers verursacht werden, wenn Eluat ins Grundwasser gelangt. Insbesondere in der Phase von Erstablagerungen/Umlagerungen kann eine erhöhte Freisetzung der Inhaltsstoffe erfolgen, insbesondere da es sich hier um noch nicht zertifizierte Ausgangsstoffe (Rohabbruch) handelt. Aus diesem Grund sind an die Standorte für die Errichtung von Aufbereitungsanlagen und Zwischenlagern für Bauschutt bestimmte hydrogeologische Anforderungen zu stellen.</p> <p>Kritisch zu sehen bzw. ausgeschlossen ist der Betrieb einer derartigen Anlage i.d.R.</p> <ul style="list-style-type: none"> • in festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, • in Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten, • in Überschwemmungsgebieten sowie | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <ul style="list-style-type: none"> • an oberirdischen Gewässern bis 50 m von der Uferlinie. <p>Dies gilt gemäß Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen auch an offenen Nassabbaustellen und Nassverfüllungen.</p> <p>Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für eluierbare Inhaltsstoffe ist oft erst bei mindestens 2 m mächtigen Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen gegeben. Dies ist im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.</p> <p>Bei der Prüfung in Frage kommender Standorte ist i.d.R.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundwasserflurabstand von mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu fordern. Beträgt der Abstand weniger als 3 m, so ist zusätzlich eine kapillarbrechende Schicht mit einer Schichtdicke von mindestens 0,3 m erforderlich; • anhand der hydrogeologischen Situation (Ergiebigkeit des Grundwasserleiters, Grundwasserneubildungsrate, Lagerfläche ...) abzuschätzen, ob bei Sulfat und Chlorid eine Erhöhung der Konzentration im Grundwasser um mehr als 30 mg/l zu besorgen ist; • eine mögliche Beeinträchtigung bestehender oder geplanter Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung auszuschließen und • die Auswirkung auf vorhandene private Grundwassernutzungen zu klären. | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Die Einhaltung der genannten Anforderungen ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer hydrogeologischen Standortbeurteilung oder anhand bereits vorliegender Unterlagen. Für den Nachweis evtl. erforderlicher Bohrungen sollen so angelegt werden, dass sie zu Grundwassermessstellen ausgebaut und für eine langfristige Grundwasserüberwachung verwendet werden können.</p> <p>Im Rahmen der Entwässerungsplanung muss der Betreiber bzw. dessen Gutachter die Menge und Inhaltsstoffe der anfallenden Abwässer abschätzen und ggf. erforderliche Reinigungseinrichtungen vorsehen. Die Abschätzung, ob bei Sulfat und Chlorid eine Erhöhung der Konzentration im Grundwasser um mehr als 30 mg/l zu besorgen ist, ist vom Betreiber bzw. dessen Gutachter im Rahmen der hydrogeologischen Standortbeurteilung vorzunehmen. Hierzu ist der Quotient aus der Sulfat- bzw. Chloridfracht und der beaufschlagten Grundwassermenge zu bilden. Die Fracht kann aus der Betriebs-/Lagerfläche x Grundwasserneubildungsrate x Sulfat/Chlorid-Konzentration (RW1 bzw. RW2) abgeschätzt werden. Als Sickerwasserkonzentration soll die jeweils maximal zugelassene Konzentration angenommen werden. Die beaufschlagte Grundwassermenge ist aus der Betriebs-/Lagerfläche und den hydrogeologischen Parametern zu ermitteln.</p> <p>Im konkreten Fall ist also zu prüfen,</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <ul style="list-style-type: none"> • ob der vorgesehene Standort grundsätzlich für die Anlage geeignet ist, • welche technischen Maßnahmen zu treffen sind, um die Errichtung der Anlage am gewünschten Standort zu ermöglichen, oder ob ggf. auf solche Maßnahmen verzichtet werden kann (sofern die hydrogeologischen Verhältnisse dies überhaupt zulassen) und • ob eine Grundwasserüberwachung erforderlich ist. <p><i>2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz</i></p> <p>Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</p> <p>Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.</p> <p>Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az.</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.</p> <p><u>Hinweise zum Plan:</u></p> <p>„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichtigen gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“</p> <p>„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“</p> <p><i>2.1.6 Vorsorgender Bodenschutz</i></p> <p>Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetz-buch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen (Stichwort „Vorgeschichtliche Grabhügel“) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.</p> <p>Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.</p> <p>Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial, sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.</p> <p><u>Hinweise zum Plan:</u></p> <p>„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“</p> <p>„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“</p> <p>„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“</p> <p>„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“</p> <p>„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“</p> | |
| <p>2.2 <u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>2.2.1 <i>Allgemeines</i> Für das Gebiet ist nach unserem Informationsstand eine Entwässerung Trennsystem vorgesehen.</p> <p>2.2.2 <i>Häusliches Abwasser</i> Das Schmutzwasser wird in einer Klärgrube gesammelt und bei Bedarf abgefahren. Da keine Gewässerbenutzung stattfindet, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Abwassersammelgruben sind in Bayern im Art. 41 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelt. Eine Einleitung in</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>abflusslose Gruben ist danach bei abgelegenen, bestehenden oder früheren landwirtschaftlichen Betrieben zur Sammlung von Abwasser, meist gemeinsam mit Gülle oder Gärsubstrat, möglich.</p> <p>Diese Ausnahme trifft hier nicht zu. Die Beurteilung obliegt abschließend der Baubehörde.</p> <p>Abgesehen von der Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe stellen abflusslose Gruben mit anschließender Abfuhr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Aspekte keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung dar. Eine <u>Abwasserbeseitigung über eine abflusslose Grube</u> entspricht somit nicht dem Stand der Technik.</p> <p>Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken im Hinblick auf die vorhandene Abwasserbeseitigung.</p> <p><i>2.2.3 Produktionsabwasser und produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagwasser</i></p> <p>Das Abwasser aus der Kieswäsche/-aufbereitung und der Betonherstellung sowie das produktionsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser unterliegt dem Anhang 26 der AbwV.</p> <p>Die Einleitung von Abwasser aus der Kiesaufbereitung/-wäsche bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> | |

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Abwasser (sowie auch produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser) aus der Betonherstellung darf <u>nicht</u> eingeleitet werden. Es ist in die Recyclinganlage einzuleiten und wiederzuverwenden.</p> <p>Sofern Abwasser aus der Fahrzeugwäsche anfällt, ist der Anhang 49 AbwV zu berücksichtigen.</p> <p>Die Entwässerung der Lagerflächen ist nicht beschrieben. Somit kann keine wasserwirtschaftliche Würdigung erfolgen.</p> <p>Für das Betriebsgelände ist ein Entwässerungskonzept für Abwasser und Niederschlagswasser zu erstellen.</p> <p><i>2.2.4 Niederschlagswasser</i> Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-M 153 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist,</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasserversickerung • ökologisch gestaltete Rückhalteteiche • Regenwasserzisterne mit Überlauf <p>Produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässer-schutzes zu sammeln und entsprechend den Vorgaben des Anhangs 26 AbwV zu behandeln.</p> <p><u>Vorschlag zur Änderung des Plans:</u> Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).</p> <p><u>Vorschlag für Festsetzungen</u> <i>„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“</i></p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| | |
|--|---------------------------|
| <p>5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP</p> | |
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p><i>„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vor-reinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“</i></p> <p><i>„Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.“</i></p> <p><u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u></p> <p><i>„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“</i></p> <p><i>„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet</i></p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p><i>werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“</i></p> <p>2.3 <u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine oberirdisch fließenden Gewässer. Durch den Kiesabbau wurde Grundwasser freigelegt, wodurch Seen entstanden sind.</p> <p>Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.</p> <p>Eine Verunreinigung oberirdischer Gewässer muss zu jeder Zeit vermieden werden.</p> | |
| <p>3. Zusammenfassung</p> <p>Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings birgt der Standort viele Risiken,</p> | |

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch BP**

| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---------------------------|
| welche noch detailliert betrachtet sowie im weiteren Verfahrensablauf entsprechend gewürdigt und minimiert bzw. beseitigt werden müssen. Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung. | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| | |
|--|---|
| <p>6. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 23.12.2022) identisch BP</p> | |
| <p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p> | <p>Abwägungsvorschlag</p> |
| <p>Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungs- und Flächennutzungsplanes liegt außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung.</p> <p>Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es erfolgt keine weitere Beteiligung des Amtes für ländliche Entwicklung.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 7. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstraße 1 + 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 05.01.2023) identisch BP | |
|--|--|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es der Firma [REDACTED] den Betriebsablauf am Standort zu optimieren und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Darüber hinaus wird so ein Beitrag zur Versorgung der Wirtschaft mit wichtigen Rohstoffen geleistet. Insbesondere für Abnehmer in der Region ist somit ein Rohstoffbezug ohne weite Transportwege möglich, was Kosten und Emissionen spart.</p> <p>Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs insbesondere zu Umweltaspekten keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p> | <p>Die positive Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird begrüßt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch BP | |
|--|--|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Im Namen des Landesverbandes des BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN) danke ich Ihnen für die vorzeitige Beteiligung an dem Verfahren „Markt Aislingen; Bebauungsplan mit Grünordnung Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen“ gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Nachdem die beabsichtigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und der Bebauungsplan mit Grünordnung Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen gekoppelte Verfahren mit der gleichen Zielsetzung und Wirkung sind, bezieht sich unsere nachfolgende Stellungnahme auf beide Verfahren.</p> <p>Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN) erhebt</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>gegen den Bebauungsplan mit Grünordnung Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Grundsätzliches</p> <p>Das Schwäbische Donauried zwischen Neu-Ulm und Donauwörth ist einer der wertvollsten Großlebensräume Mitteleuropas. Denn durch die</p> | <p>Die Stellungnahme ist identisch zur Stellungnahme des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren. Es wird hierzu auf die Abwägung zur Stellungnahme des BUND Naturschutz im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine weiteren Belange, die zu berücksichtigen wären.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung, die auch den Artenschutz und die Eingriffs- und Ausgleichsregelung beinhaltet, werden in Verbindung mit den festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine unlösbaren Konflikte mit der geplanten Gebietsentwicklung gesehen. Im Rahmen einer hydrogeologischen Standortbeurteilung wird nachgewiesen, dass sich der Standort für die geplante Recyclingnutzung grundsätzlich eignet.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Recyclingnutzung in 26 Jahren, kann auf Flächennutzungsplanebene bzw. in einem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dies kann über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen, in dem auch eine Bürgschaft für den Rückbau der technischen Anlagen und die Aufnahme der festgelegten Folgenutzung (hier LN-Fläche) zur Absicherung des Rückbaus festgelegt werden kann. Der Gemeinderat hat sich auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes für eine Regelung der Rückbauverpflichtung nach 26 Jahren in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger entschieden.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| | |
|---|--|
| <p>8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch BP</p> | |
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Konzentration der Siedlungen und Verkehrswege auf die Randbereiche stellt dieser großräumige Talraum der Donau einen weitgehend zusammenhängenden, durch infrastrukturelle Einrichtungen wenig zerschnittenen Lebensraum dar. Somit ist das Schwäbische Donauried besonders bedeutsam für die Funktionalität der Donau als europäische Biotopverbundachse. Die Besonderheit dieses Lebensraumes zeigt sich darin, dass hier trotz einer teilweise rücksichtlosen Eingriffspolitik der vergangenen Jahrzehnte zahlreiche besonders und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten vorkommen. Dennoch zeigen die besorgniserregenden negativen Bestandsentwicklungen dieser Arten, dass eine sofortige Umkehr in der Nutzung des Donauriedes geboten ist und nicht zwingend erforderliche Eingriffe grundsätzlich zu unterlassen sind.</p> <p>Die Realisierung der o. g. Planung kann auch an einem anderen Standort umgesetzt werden. Aus diesem Grund sieht der BN keinen zwingenden Grund zur Realisierung im Donauried und fordert deshalb, die o. g. Planung am vorgesehenen Standort nicht fortzuführen.</p> <p>2. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben Im Umweltbericht zum o. g. Verfahren wird der Versuch unternommen, den mit der Planung einhergehenden Eingriff in den Naturhaushalt als wirkungsneutral darzustellen. Hierbei wird u. a. darauf verwiesen, dass das Planungsgebiet durch den vorhandenen Kiesabbau und die</p> | <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt aus den angeführten Gründen die Beibehaltung der Planung.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Kiesaufbereitung bereits belastet sei und durch die o. g. Planung keine darüberhinausgehenden Belastungen zu erwarten seien.</p> <p>Hierbei wird jedoch verschwiegen, dass es sich beim Kiesabbau um die Nutzung einer geologischen Ressource handelt, die endlich und zwangsläufig temporär ist. Mit dieser temporären Befristung der Belastungen für den Naturhaushalt wird bei Planungen zur Nassauskiesung im Donauried seitens der Vorhabenträger stets der damit verbundene Eingriff in den besonderen Naturraum gerechtfertigt.</p> <p>Die o. g. Planung sieht jedoch eine gewerbliche Nutzung des Gebietes vor, die nicht mehr von einer endlichen Ressource abhängt und somit zwangsläufig zeitlich limitiert ist. Zwar ist in der o. g. Planung die Nutzung zeitlich auf eine Dauer von 26 Jahren befristet, vermutlich um derartigen Bedenken, wie unsererseits vorgebracht, entgegenzutreten. Allerdings ist davon aus-zugehen, dass bei einem Interesse des betroffenen Unternehmens nach Ablauf der Befristung einer Verlängerung der Nutzung mit Verweis auf den Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze stattgegeben wird. Hierbei wird dann erfahrungsgemäß wiederum die zuvor geschafene Vorbelastung als Begründung der Zulässigkeit vorgebracht werden. Außerdem fehlt der Planung eine Sicherung des Rückbaus der Anlagen durch eine entsprechende finanzielle Bürgschaft des betreffenden Unternehmens. <u>Folglich ist eine dauerhafte Belastung des Gebietes nicht mehr auszuschließen, wenn nicht sogar eher wahrscheinlich.</u></p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch BP | |
|--|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Eine Belastung der Natur des Planungsgebietes kann auch seitens des Vorhabenträgers nicht in Abrede gestellt werden. Denn dieser begründet den siedlungsfernen Standort im Donauried mit den zu erwartenden Belastungen für die Nachbarschaft. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Betrieb des geplanten Rohstoff- und Recyclingparks für die Umwelt erhebliche Staub- und Lärmemissionen verursacht. Zudem wird die offene Landschaft des Donauriedes durch bauliche Anlagen erheblich beeinträchtigt. Somit sieht die o. g. Planung eine langfristige bzw. dauerhafte gewerbliche Nutzung von Flächen im Donauried und eine damit verbundene langfristige bzw. dauerhafte Belastung der Natur des Gebietes vor. Zwangsläufig ist sie mit den Erhaltungszielen dieses besonderen Lebensraumes auch nicht vereinbar.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die o. g. Planung keine Einschränkung bei der Verwendung der Art des Recyclingmaterials zur Weiterverarbeitung vorsieht. Somit wird auch die Lagerung und Verarbeitung von schadstoffbelastetem Material nicht ausgeschlossen. Folglich wird auch nicht ausgeschlossen, dass betriebsbedingt schadstoffbelastete Emissionen die Umwelt belasten. Schadstoffbelastete Emissionen in diesem Gebiet schädigen jedoch wildlebende Pflanzen und Tiere sowie aufgrund der hydrologischen Besonderheiten des Donauriedes auch das Grundwasser.</p> <p>Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ist jedoch mit der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers nicht</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>vereinbar und würde zudem gegen die Vorgaben der Grundwasserverordnung (GrwV) verstoßen.</p> <p>Aus diesem Grund muss die o. g. Planung eine Einschränkung des Recyclingmaterials vorsehen, die eine Lagerung und Verarbeitung von ausschließlich schadstofffreien Materialien zulässt.</p> <p>3. Die Belange des Artenschutzes werden nicht ausreichend gewürdigt Wie bereits erwähnt, kann der Vorhabensträger eine bau – und betriebsbedingte Belastung der Nachbarschaft zum geplanten Rohstoff- und Recyclingpark nicht in Abrede stellen und begründet dadurch den siedlungsfernen Standort im Donauried. Hierbei übersieht der Vorhabensträger, dass im Donauried wildlebende Pflanzen und Tiere die Nachbarn und im Sinne des europäischen und nationalen Naturschutzrechts ein besonderes Schutzgut sind.</p> <p>Aus diesem Grund überrascht es auch nicht, dass die artenschutzrechtlichen Belange unzureichend gewürdigt werden. So berücksichtigt die Planung nicht, dass insbesondere das gelagerte Recyclingausgangsmaterial von kleinen Tieren, wie zum Beispiel geschützten Insekten, Amphibien oder Reptilien, als Unterschlupf genutzt wird. Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass die im Planungsgebiet vorkommende Zauneidechse besonders betroffen ist. Ein Verarbeiten des zwischengelagerten Materials führt somit zwangsläufig zur Tötung der dort angesiedelten Tiere.</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Somit kann eine betriebsbedingte Tötung von besonders und streng geschützten Tierarten und das damit einhergehende Eintreten des Tatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das o. g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Auch andere artenschutzrechtliche Tatbestände nach §44 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Grundlage eines gesonderten Fachbeitrages erforderlich ist.</p> <p>Zusammenfassung: Der BN lehnt das Vorhaben grundsätzlich ab. Sollte jedoch die Gemeinde Aislingen an der Planung festhalten, ist eine Beschränkung auf ausschließlich schadstofffreies Material und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Grundlage eines gesonderten Fachbeitrages erforderlich.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei unzureichender Würdigung des speziellen Artenschutzes nach geltender Rechtsprechung artenschutzrechtliche Belange als dauerhafte und nicht ausräumbare Hindernisse der Planung entgegenstehen und der Flächennutzungs- und Bebauungsplan seine Vollzugsfähigkeit verlieren können. In diesem Fall sind dann beide Planungen nichtig.</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| | |
|--|--|
| <p>9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen, Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen (Stellungnahme vom 22.12.2022) identisch BP</p> | |
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>1. Beschreibung des Vorhabens und des Umgriffs</u> Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Recyclinganlage auf den Flurstücken Flur-Nm. 517, 528 und 529 sowie Teilflächen der Flur-Nm. 515 und 530, Gemarkung Aislingen, auf einer Fläche von ca. 12,8 ha geschaffen werden.</p> <p><u>2. Rekultivierungsziel: landwirtschaftliche Nutzung</u> Im bisherigen Abbau- und Rekultivierungsplan ist im Anschluss an den Kiesabbau die Wiesennutzung der Flur-Nr. 517, Gemarkung Aislingen, ein Bestandteil der festgelegten Rekultivierungsziele. Diese Nutzung unterbleibt jedoch mit der Aufstellung des nun vorliegenden BBP "Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen" und der 8. Änderung im Flächennutzungsplan. Damit bleibt diese Fläche nach ,wie vor der Landwirtschaft entzogen. Zwar wird die zukünftig geplante Nutzung auf 26 Jahre festgelegt, was bereits mindestens eine Verzinsung der erst später verfügbar werdenden landwirtschaftlichen Fläche rechtfertigt. Jedoch ist bei einem über viele Jahre bestehenden und sich bis dahin gut etablierten Recyclingpark eher davon auszugehen, dass dieser nicht nach 26 Jahren geschlossen, sondern im Rahmen sich neigender Kiesvorkommen nachfragebedingt weiter in Betrieb bleiben wird. Von etwas anderem auszugehen wäre nur denkbar, sofern Flächennutzungsplan und Bebauungsplan hier explizit jegliche Möglichkeiten einer Verlängerung der Nutzung als Rohstoff- und Recyclingpark ausschließt und dies rechtsicher und unter dem Ausschluss jeglicher späteren Änderung sowohl im FNP als auch im BBP niedergeschrieben wird.</p> | <p>Die Stellungnahme ist identisch zur Stellungnahme des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren. Es wird hierzu auf die Abwägung zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine weiteren Belange, die zu berücksichtigen wären.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Recyclingnutzung in 26 Jahren, kann auf Flächennutzungsplanebene bzw. in einem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dies kann über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen, in dem auch eine Bürgerschaft für den Rückbau der technischen Anlagen und die Aufnahme der festgelegten Folgenutzung (hier LN-Fläche) zur Absicherung des Rückbaus festgelegt werden kann. Der Gemeinderat hat sich auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes für eine Regelung der Rückbauverpflichtung nach 26 Jahren in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger entschieden.</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| 9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen, Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen (Stellungnahme vom 22.12.2022) identisch BP | |
|---|--------------------|
| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
| <p>Weiter geben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu bedenken, dass die Fläche aufgrund diverser, im Laufe der nächsten Jahre vorkommenden Stoffeinträge im Anschluss nur noch bedingt als landwirtschaftliche Fläche nutzbar sein wird.</p> <p>Daher fordern wir statt einer Verzinsung für eine evtl. dann doch nicht wieder zur landwirtschaftlichen Fläche rekultivierten Flur-Nr. 517, Gemarkung Aislingen, eine entsprechend dem Zeitplan des ursprünglichen Rekultivierungsziel größen- und wertgleichen landwirtschaftlichen Ersatzfläche, z. B. durch Auffüllung einer vorhandenen Wasserfläche.</p> <p><u>3. Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Wir begrüßen, dass der Ausgleich vollständig über das vorhandene Öko-konto abgegolten wird.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> | |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen a. d. Donau, Königstraße 15, 89407 Dillingen a. d. Donau
(Stellungnahme vom 13.12.2022)
identisch BP**

| Anregungen / Bedenken / Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens unseres Amtes keine Bedenken.</p> <p>In der Planzeichnung ist noch das Flsts. ■■■ zu ergänzen. Dies ist in der aktuellen Planzeichnung Bestandteil des Flsts. ■■■, es existiert aber noch!</p> <p>Auf der Homepage des Marktes Aislingen, wo die Unterlagen zum Download bereitgestellt sind, ist auf der Karte der Umring des Geltungsbereiches nicht sauber dargestellt, sondern stark nach Osten verschoben.</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, Bebauungspläne im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dazu bietet sich das neu geschaffene zentrale Landesportal für Bauleitpläne an.</p> <p>Da hier die Bauleitpläne nicht georeferenziert sind, schlage ich vor, dass die Umringe der Bauleitpläne im Bayernatlas, den Sie ja sicher kennen, veröffentlicht werden. Dadurch kann jeder genau Einblick nehmen, ob sein Grundstück im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt.</p> <p>Die Erfassung der Umringe würde durch uns kostenlos erfolgen. Wenn Sie daran interessiert sind, senden Sie uns nach Inkrafttreten und dem Einstellen ins zentrale Landesportal noch die allgemeinen Angaben des Bauleitplanes (in Krafttreten, Name, AZ Nr., usw.).</p> <p>Im Bayernatlas kann man bei einem Klick auf die Umringfläche direkt zum Bebauungsplan gelangen!</p> | <p>Die Stellungnahme ist identisch zur Stellungnahme des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren. Es wird hierzu auf die Abwägung zur Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine weiteren Belange, die zu berücksichtigen wären. Die Ergänzung der Flurstücksnummer erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> |

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| | |
|---|--|
| <p>11. LEW Verteilnetz GmbH, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg (Stellungnahme vom 03.01.2023) identisch BP</p> | |
| <p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p> <p>Gegen die 8. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rohstoff- u. Recyclingpark Aislingen“ in der Fassung vom 22.11.2022 haben wir keine generellen Einwände.</p> <p>Vorsorglich möchten wir auf die 20-kV-Freileitung Y1S4A hinweisen, die am Rande des nördlichen Geltungsbereiches endet, als 20-kV-Kabel übergeht und das Betriebsgelände mit Strom versorgt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 18,0 m) und des Kabels beträgt 1,0 m beidseits der Leitungstrasse. Unsere 20-kV-Anlagen können dem beigefügten MS-Plan (nur Darstellung der 20-kV-Anlagen) und dem Kabellageplan entnommen werden. Diese sind nur für Planungszwecke und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Wir bitten die 20-kV-Anlagen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Mittelspannungsführung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten. Anträge zu Bauvorhaben oder Anpflanzungen, die im Schutzbereich der 20-kV-Freileitung oder des 20-kV-Kabels liegen, sind uns deshalb zur Stellungnahme vorzulegen.</p> | <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme ist identisch zur Stellungnahme des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren. Es wird hierzu auf die Abwägung zur Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine weiteren Belange, die zu berücksichtigen wären. Die Leitungen werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> |

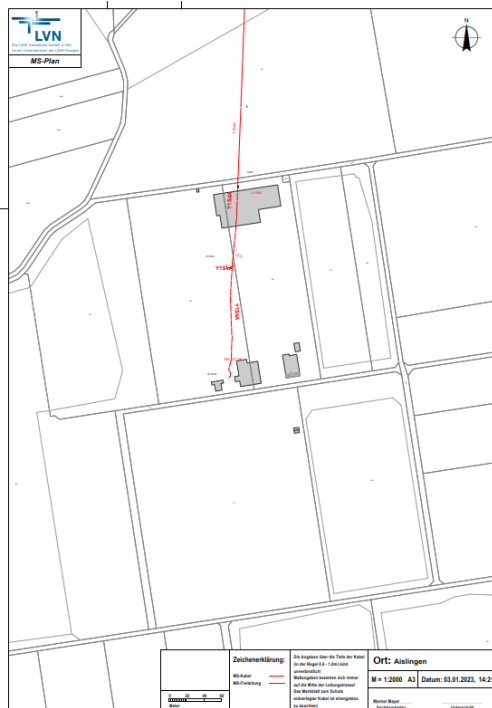
**11. LEW Verteilnetz GmbH, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg
(Stellungnahme vom 03.01.2023)**

identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften beachtet werden. Wir weisen auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist.



11. LEW Verteilnetz GmbH, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg
(Stellungnahme vom 03.01.2023)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

